

SVS Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Liste der an der Berufsprüfung 2012 zugelassenen Hilfsmittel (gemäss Prüfungsordnung 2006)

Die Gesetze haben Stand 1.1.2012 oder jünger aufzuweisen.

Hilfsmittel gemäss Ziff. 7 der Wegleitung (Ausgabe 2012)

Schriftliche Prüfungen

- Schreibzeug (Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte)
- nichtdruckender, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Texteingabemöglichkeit
- je Fach (Prüfungsteil):
 - Gesetzes- und Verordnungstexte (mit Notizen und Ergänzungen)
 - 1 Bundesordner, max. 7 cm breit, mit frei wählbarem Inhalt
 - 2 Lehr- oder Fachbücher (mit Notizen und Ergänzungen)
 - AKTE Sozialversicherungen (mit Notizen und Ergänzungen)
(Keiser Verlag GmbH, Luzern)

Mündliche Prüfungen

Allfällig benötigte Hilfsmittel werden von den Experten zur Verfügung gestellt.

Diese Aufzählung der erlaubten Hilfsmittel ist abschliessend. Weitere Unterlagen gelten als unerlaubte Hilfsmittel (Rechtsfolge siehe Ziff. 4.31, lit. a, der Prüfungsordnung 2006).